



Gemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Romanshorn-Salmsach

Gemeindeordnung

der

Evangelischen Kirchgemeinde Romanshorn-Salmsach

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 und in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 und des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 erlässt die Evangelische Kirchgemeinde Romanshorn-Salmsach die folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsnatur

¹ Die Evangelische Kirchgemeinde Romanshorn-Salmsach, im folgenden Kirchgemeinde genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und Teil der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

² Sie bildet einen Wahlkreis der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau.

§ 2 Mitgliedschaft

¹ Die Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Romanshorn, Salmsach und Teile von Hefenhofen.

² Mitglieder sind die im Gemeindegebiet wohnhaften evangelischen Einwohner und Einwohnerinnen. Sie sind damit auch Mitglieder der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

³ Für Ein- und Austritte gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

§ 3 Übergeordnetes Recht

Soweit die Gemeindeordnung keine Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Landeskirche und, soweit derartige Regelungen fehlen, jene des Kantons Thurgau.

§ 4 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinde steht den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

§ 5 Organe und Ämter

Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind:

1. Die Stimmberechtigten;
2. Die Kirchenvorsteherschaft;
3. Die Aufsichtskommission;
4. Das Pfarramt

5. Das Diakonat
6. Die Kirchenpflege;
7. Das Mesmeramt;
8. Das Organistenamt;
9. Das Katechetenamt;
10. Die Rechnungsprüfungskommission;
11. Die Pfarrwahlkommission;
12. Das Wahlbüro;
13. Von der Kirchenvorsteherschaft oder der Kirchengemeinde eingesetzte Kommissionen.

§ 6 Publikationsorgan

Als Publikationsorgane gelten der Kirchenbote (Gemeindeseite), der Seeblick und die ortsüblichen Zeitungen. Die Publikation kann auch mittels Einlageblättern im Kirchenboten erfolgen, auf welche die Gemeindeseite hinweist.

II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 7 Verfahren

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt die ihr übertragenen Aufgaben und Rechte an Kirchengemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen aus.

§ 8 Kirchengemeindeversammlung

¹ Die Stimmberechtigten treten zusammen:

1. Zu ordentlichen Versammlungen zur Genehmigung des Voranschlages sowie zur Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
2. Zu ausserordentlichen Versammlungen auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft oder auf Begehren von 300 Stimmberechtigten mit Angabe der Verhandlungsgegenstände durch Eingabe an das Präsidium. In diesem Falle hat die Einberufung innert 2 Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

² Die Kirchengemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen. Versammlungs- und Abstimmungsunterlagen sowie Stimmrechtsausweise müssen mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt sein.

³ An der Kirchengemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften für erheblich erklärte Anträge sind von der Kirchenvorsteherschaft innert eines Jahres zur Abstimmung zu unterbreiten.

§ 9 Entscheide durch die Kirchengemeindeversammlung

¹ Die Kirchengemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und ihres Präsidiums;
2. Wahl der Pfarrpersonen sowie der ordinierten Diakoninnen und Diakone;
3. Wahl der Kirchenpflege;
4. Wahl der Abgeordneten in die Synode;
5. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
6. Wahl der (mindestens 9) Urnenoffizianten und der Mitglieder des Wahlbüros für Urnenabstimmungen;

7. Wahl der Mitglieder einer Pfarrwahlkommission;
 8. Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Stellen für Mitarbeitende;
 9. Erlass eines Personalreglementes;
 10. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
 11. Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.-- bis Fr. 100'000.--;
 12. Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- bis maximal Fr. 500'000.--;
 13. Genehmigung der Vermögens-, Verwaltungs- und Fondsrechnungen der Kirchgemeinde;
 14. Beschlüsse über die Veräusserung von unbeweglichen Vermögenswerten, Kult- und Kunstgegenständen von Fr. 50'000.- bis Fr. 500'000.-;
 15. Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Kirchgemeindebedürfnisse;
 16. Erlass und Änderung von Fondsreglementen sowie Beschluss über die Auflösung von Fonds.
 17. Entscheid über die Führung von Prozessen im Namen der Kirchgemeinde
 18. Antrag an den Kirchenrat auf Änderung des Gesamtstellenumfangs der Pfarrstellen oder der Diakonatsstellen;
 19. Antrag an den Kirchenrat auf Änderung im Bestand oder im Gebiet der Kirchgemeinde;
 20. Antrag an den Kirchenrat auf die Verbindung mit einer anderen Kirchgemeinde durch ein gemeinsames Pfarramt oder die Auflösung einer solchen Verbindung;
 21. Vorschlagsrecht in kirchlichen Angelegenheiten an die Synode und den Kirchenrat;
 22. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung.
 23. Erlass und Änderung eines Benützungs- und Gebührenreglementes;
- ¹ Die Wahlen gemäss Ziffer 1 bis 4 sind geheim vorzunehmen. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Stimmabgabe zustimmt. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn des Abstimmungs- oder Wahlprozederes gestellt werden.
- ² Bei offener Wahl kann die Wahl mehrerer Kommissionsmitglieder gesamthaft erfolgen, wenn kein Stimmberechtigter etwas dagegen einwendet.
- ³ Die Wahlen und Beschlüsse unter den Ziffern 1 - 4 und 13 - 16 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

§ 10 Urnenabstimmung

- ¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:
1. Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 100'000.-;
 2. Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.-;
 3. Beschlüsse über die Veräusserung unbeweglichen Vermögens ab einem Veräusserungspreis von über Fr. 500'000.--;
- ² Beschlüsse gemäss Ziff. 3 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

§ 11 Zustellung der Unterlagen und Botschaften

¹ Unterlagen für Urnenabstimmungen sind den Stimmberechtigten frühestens vier und mindestens drei Wochen vor dem Urnengang zuzustellen, solche für Kirchgemeindeversammlungen spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung.

² Für Urnenabstimmungen sowie Budget und Rechnung müssen schriftliche Botschaften mit dem Abstimmungsmaterial, den Traktanden und in der Regel auch den Anträgen der Vorsteherschaft zugestellt werden. Für alle übrigen Vorlagen entscheidet die Vorsteherschaft über die Zustellung von Botschaften.

III. Die Kirchenvorsteherschaft

§ 12 Organisation

¹ Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus sechs von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Mitgliedern und aus dem ebenso gewählten Präsidium.

² Von der Kirchgemeinde gewählte, ordinierte Amtsträger und Amtsträgerinnen sind Mitglied der Kirchenvorsteherschaft. Sie verfügen höchstens über ein Drittel der Stimmkraft der von der Kirchgemeinde gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft (Art 20 Kirchenverfassung).

³ Andere Angestellte der Kirchgemeinde können grundsätzlich nicht als Mitglieder gewählt werden. Mitglieder, die während der Amtszeit eine Anstellung der Gemeinde annehmen, haben von ihrem Amt zurückzutreten.

§ 13 Konstituierung, Wahlen

Die Kirchenvorsteherschaft wählt, respektive stellt ein:

1. auf die gesetzliche Amtsdauer:

- a) aus ihrer Mitte ein Vizepräsidium, ein Aktuariat sowie die Vorsitzenden von Kommissionen;
- b) in freier Wahl die Mitglieder von Kommissionen, für deren Wahl nicht die Stimmberechtigten zuständig sind.

2. durch Anstellung:

- a) nicht ordinierte Diakoninnen und Diakone
- b) weitere Mitarbeitende
- c) Beauftragte für Katechetik und Sonntagschule;
- d) Beauftragte für Kirchenmusik;
- e) Mesmerin oder Mesmer und Hilfskräfte;

§ 14 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Kirchenvorsteherschaft obliegen die ihr durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse und alle in der Kirchgemeinde anfallenden Aufgaben und Entscheidungen, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:

1. Verantwortung für das kirchliche Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde
2. Vollzug der kirchlichen Beschlüsse und Erlasse

3. Die Verantwortung für würdige Gottesdienstfeiern;
4. Die Aufsicht über den Religionsunterricht und den Jugendgottesdienst;
5. Die Aufsicht über die von ihr eingestellten und die Begleitung der freiwilligen Mitarbeitenden sowie die Verantwortung für die angemessene Anerkennung (inkl. Spesen und Entschädigungen) der Tätigkeit aller kirchlichen Mitarbeitenden und die Förderung ihrer Aus- und Weiterbildung;
6. Erlass von Stellenbeschreibungen für Mitarbeitende sowie die Festsetzung ihrer Besoldungen soweit sie nicht von der Landeskirche geregelt sind;
7. Die jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit sowie über die Arbeit der kirchlichen Kommissionen zuhanden der Gemeinde;
8. Die Vorbereitung von Geschäften und entsprechenden Anträgen zuhanden der Gemeinde;
9. Veräusserung von unbeweglichen Vermögenswerten bis zu Fr. 50'000.- unter Vorbehalt der Genehmigung des Kirchenrates;
10. Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben oder Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag bis zu Fr. 50'000.-;
11. Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-;
12. Bewilligung von Nachtragskrediten von bis zu zehn Prozent des von der Kirchengemeinde bewilligten Betrages;
13. Verantwortung für die Führung des Stimmregisters und den Bezug der kirchlichen Steuern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden;
14. Die Verwaltung *sämtlicher Fonds und Vermögensbestandteile* der Gemeinde;
15. Der Entscheid über die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde auf der Grundlage des Benützungs- und Gebührenreglementes;
16. Durchführung der landeskirchlichen Wahlen und Abstimmungen;
17. Die Verwaltung und allfällige Vermietung sowie Verantwortung für den Unterhalt kirchlicher Gebäude, der Pfarrhäuser und weiterer Liegenschaften im Besitz der Gemeinde;
18. Die Prüfung von Gesuchen um Aufnahme in die Landeskirche und die Behandlung von Austrittserklärungen;
19. Die Verantwortung über die Verwendung von Kollekten;
20. Die Verantwortung für das Archiv der Kirchengemeinde.

§ 15 Ressorts

Die Kirchenvorsteherschaft arbeitet im Ressortsystem. Sie legt die Zahl der Ressorts, die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Ressorts und die Zuweisung von Ressorts an einzelne Mitglieder der Vorsteherschaft selbst fest.

§ 16 Kommissionen

Die Kirchenvorsteherschaft kann einzelne ihrer Aufgaben an Kommissionen zur Vorberatung übertragen und sie mit dem allfälligen Vollzug beauftragen.

§ 17 Präsidium

Dem Präsidium obliegen:

1. Die Leitung der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros;
2. die Aufsicht über die gesamte Kirchgemeindeverwaltung;
3. die Vertretung der Kirchgemeinde und der Kirchenvorsteherschaft, soweit nicht eine Kompetenzdelegation an Ressortverantwortliche erfolgt.
4. in der Regel die Personalverantwortung

§ 18 Aktuariat

Der Aktuar oder die Aktuarin führt in der Regel das Protokoll der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft, der Aufsichtskommission und des Wahlbüros.

§ 19 Sitzungen, Traktanden

Die Kirchenvorsteherschaft und die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangt. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei.

§ 20 Beschlussfähigkeit

Die Kirchenvorsteherschaft oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 21 Abstimmungsgrundsätze

Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen. Dabei gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

§ 22 Zirkularbeschlüsse

In dringenden Fällen oder in Angelegenheiten von geringer Bedeutung kann die Beschlussfassung auf dem Weg der Zirkulation erfolgen. Der Beschluss kommt zustande, wenn mindestens fünf Mitglieder dem Antrag schriftlich zugestimmt haben.

§ 23 Präsidialbeschlüsse

¹ Kann die Kirchenvorsteherschaft in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, nicht rechtzeitig entscheiden, verfügt das Präsidium an ihrer Stelle. Es informiert die Kirchenvorsteherschaft umgehend.

²Es entscheidet zudem in den von der Kirchenvorsteherschaft delegierten Fällen.

§ 24 Protokoll

Über die Verhandlungen der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt.

§ 25 Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen haben in den Ausstand zu treten in Angelegenheiten, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert sind.

§ 26 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Behörde und Kommissionen sowie die Mitarbeitenden sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Schweigepflicht wird durch das Ausscheiden aus dem Amt nicht aufgehoben.

§ 27 Unterschriftenregelung

Die Kirchengemeinde, respektive die Kirchenvorsteherschaft, zeichnen wie folgt:

1. Rechtsmittelfähige Verfügungen, Dokumente in Vollzug von Beschlüssen der Kirchengemeinde und der Vorsteherschaft (soweit der Vollzug nicht im Entscheid ausdrücklich einer Einzelperson delegiert wurde) und Verträge: Präsidium oder Vizepräsidium mit einem weiteren Mitglied der Vorsteherschaft;
2. Dokumente und Entscheide im Kompetenz- und Verantwortungsbereich eines Ressorts oder der Kirchenpflege: das verantwortliche Behördenmitglied oder die Kirchenpflege;
3. Zahlungsaufträge: Vier-Augen-Prinzip: sämtliche Rechnungen werden vor der Auszahlung durch die budgetverantwortliche Person visiert. Zahlungsaufträge können nur im Kollektiv zu zweien ausgelöst werden.
4. Dokumente und Entscheide im Verantwortungsbereich einer Kommission oder Arbeitsgruppe mit Entscheidungsbefugnis: jeweiliges Präsidium und ein weiteres Mitglied der Kommission oder Arbeitsgruppe.

IV. Pfarramt

§ 28 Aufgaben

¹Das Amt der Pfarrperson umfasst im Sinne der Ordination insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Verkündigung des Evangeliums;
2. Leitung der Gottesdienste;
3. Vollzug der heiligen und kirchlichen Handlungen;
4. Erteilung des Konfirmationsunterrichtes;
5. Erteilung von Religionsunterricht;
6. Seelsorge;
7. Gestaltung des übrigen Gemeindelebens;
8. Förderung des diakonischen und missionarischen Auftrages der Gemeinde;
9. Führung der kirchlichen Register.

²Die Pfarrpersonen führen das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft und anderen Mitarbeitenden. Die Kirchenvorsteherschaft regelt die Aufgabenteilung in einer Amtsordnung.

V. Das Diakonat

§ 29 Aufgaben

¹ Die Kirchengemeinde kann für folgende Tätigkeiten ordinierte Diakoninnen oder Diakone wählen:

1. Fürsorgearbeit;

2. Religionsunterricht;
3. Leitung von Jugend- und Kindergottesdiensten;
4. Jugendarbeit, Arbeit mit Schicksals- und Altersgruppen;
5. Seelsorge;
6. Mitwirkung im Gottesdienst und Predigtstellvertretungen in der eigenen Gemeinde.

² Das Diakonat wird in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft, dem Pfarramt und anderen Mitarbeitenden geführt. Die Kirchenvorsteherschaft regelt die Aufgabenteilung in einer Amtsordnung.

VII. Die Kirchenpflege

§ 30 Behördemitglied

Die Kirchenpflege kann Mitglied oder Nichtmitglied der Kirchenvorsteherschaft sein. Der Einsitz mit beratender Stimme steht ihr zu. Sie wird in jedem Fall von der Kirchgemeindeversammlung gewählt.

§ 31 Aufgaben

Der Kirchenpflege obliegen:

1. die Verwaltung des Vermögens und die Führung des gesamten Rechnungswesens der Kirchgemeinde;
2. die finanzielle Verwaltung sämtlicher Liegenschaften der Kirchgemeinde;
3. Die Kirchenpflege ist von Amtes wegen Mitglied einer allfälligen Baukommission.

§ 32 Finanzkompetenz

Die Kirchenpflege verfügt im Rahmen des Budgets über Einzelkredite bis zum Betrag von *Fr. 1000.-*

VIII. Die Aufsichtskommission

§ 33 Zusammensetzung

¹Die von der Kirchgemeinde gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bilden die Aufsichtskommission.

²die nicht als Kirchenvorsteherschaftsmitglied gewählte Kirchenpflege kann für finanzielle Fragen beigezogen werden.

§ 34 Aufgaben

Die Aufsichtskommission regelt die organisatorischen, administrativen und finanziellen Belange des Dienstverhältnisses der Pfarrpersonen und des gewählten Diakonats. Ihr obliegt die Aufsicht über deren Amtstätigkeit in organisatorischer und administrativer Hinsicht.

IX. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 35 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei bis drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Rechnung prüfen.

² Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sowie kirchliche Mitarbeitende sind nicht wählbar.

§ 36 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission beaufsichtigt und kontrolliert das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Kirchengemeinde nach Massgabe der übergeordneten Vorschriften. Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft sowie der Kirchgemeindeversammlung Bericht.

² Bei Bedarf stellt sie einen Antrag an die Kirchenvorsteherschaft zur Revision durch eine externe, unabhängige Kontrollstelle.

X. Das Wahlbüro

§ 37 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium der Kirchenvorsteherschaft, das den Vorsitz führt, dem Aktuariat der Kirchenvorsteherschaft und drei Urnenoffiziantinnen oder -offizianten. Es muss mehrheitlich aus Stimmberechtigten bestehen, die nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören.

§ 38 Aufgaben

Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben bei Urnenwahlen und -abstimmungen nach dem übergeordneten Recht.

XI. Die Pfarrwahlkommission

§ 39 Zusammensetzung

¹Die Pfarrwahlkommission besteht aus 9-11 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus 3-5 Kirchenvorsteherschafts- und 6 weiteren Mitgliedern, möglichst aus verschiedenen Altersgruppen.

²Die Kirchgemeindeversammlung wählt das Präsidium und die weiteren Mitglieder.

³Im Übrigen konstituiert sich die Pfarrwahlkommission selber

⁴In die Pfarrwahlkommission können ausnahmsweise auch Personen gewählt werden, die nicht Wohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

⁵Die Pfarrwahlkommission kann bei Bedarf weitere Personen beiziehen.

§ 40 Aufgaben und Verfahren

¹Die Pfarrwahlkommission wird von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

²Sie unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung Vorschläge für die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von ordinierten Diakoninnen und Diakonen.

³ Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Sie kann Subkommissionen bilden und ihnen Aufgaben und Kompetenzen übertragen

XII. Abgeordnete in der Evangelischen Synode

§ 41 Aufgaben

Die Abgeordneten vertreten die Kirchgemeinde in der Synode. Sie sind in der Ausübung ihres Mandates frei. Sie informieren die Kirchenvorsteherschaft periodisch über die Geschäfte der Synode.

XIII. Mitarbeitende

§ 42 Recht des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen, soweit es nicht von der Landeskirche geregelt wird. Soweit die Vereinbarung wie auch die landeskirchliche Gesetzgebung keine Regelung enthalten, sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

XIV. Rechtsmittel

§ 43 Rekurs

¹Entscheide der Kirchenvorsteherschaft und der Aufsichtskommission oder Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können mit Rekurs weitergezogen werden.

²Zum Rekurs berechtigt ist, wer durch einen Entscheid berührt und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

³Stimm- und Wahlberechtigte können wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechtes einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen beim Kirchenrat Rekurs erheben.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44 Bisheriges Recht

Diese Gemeindeordnung ersetzt alle früheren Regelungen und alle von der Kirchgemeindeversammlung und von der Kirchenvorsteherschaft gefassten Beschlüsse und Reglemente, soweit sie im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen.

§ 45 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung in Kraft.

Evang. Kirchgemeinde Romanshorn-Salmsach,
Namens der Kirchenvorsteherschaft:

Präsidentin: Silvia Müller

Aktuarin: Vreni Arn

Von der Kirchgemeindeversammlung angenommen am: 15. Januar 2015